

# ***Teilrevision des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements des Kantonsrates***

Bericht und Antrag der Ratsleitung  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 10. November 2021

## **Zuständiges Departement**

-----

## **Vorberatende Kommission(en)**

Ratsleitung; Sprecher: Hugo Schumacher, Kantonsratspräsident

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	4
2. Kantonsratspräsidium und personelle Führung des Ratssekretärs / der Ratssekretärin ...	4
3. Aufhebung des Differenzbereinigungsverfahrens.....	6
4. Anpassung der Fraktionsbeiträge.....	6
5. Erläuterungen zur Vorlage .....	7
5.1 Änderung des Kantonsratsgesetzes (BGS 121.1) .....	7
5.2 Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn (BGS 121.2).....	8
5.3 Änderung der Verordnung über die Fraktionsbeiträge (BGS 121.251) .....	8
6. Rechtliches.....	9
7. Antrag.....	9

## Beilagen

Synopse

**Kurzfassung**

Die Revisionsvorlage beinhaltet in drei Bereichen Anpassungen der Kantonsratsgesetzgebung, wo heute unmittelbarer Handlungsbedarf besteht: So soll die Stellung des Kantonsratspräsidiums gesetzlich verankert werden und dabei die personelle Führung des Ratssekretärs sowie die strategische Führung der Parlamentsdienste neu geregelt werden, das Differenzbereinigungsverfahren zur Optimierung des Budgetprozesses abgeschafft und die aktuelle Regelung der Fraktionsbeiträge an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Bericht und Antrag zur Änderung des Kantonsratsgesetzes, des Geschäftsreglements des Kantonsrats und der Verordnung über die Fraktionsbeiträge.

## **1. Ausgangslage**

Die letzte grössere Anpassung der Kantonsratsgesetzgebung (Kantonsratsgesetz vom 24.9.1989; BGS 121.1; Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10.9.1991; BGS 121.2; Verordnung über die Fraktionsbeiträge vom 27.6.1990; BGS 121.251) liegt bereits rund 20 Jahre zurück. In vielen Bereichen besteht heute Klärungs- und Anpassungsbedarf. Aus diesem Grund hat die Ratsleitung entschieden, die Kantonsratsgesetzgebung einer gründlichen Revision zu unterziehen. Der Prozess hierzu soll im 2022 mit Einsetzung einer kantonsrätlichen Spezialkommission gestartet werden. Dabei sollen insbesondere Fragen in Bezug auf die Digitalisierung sowie die Entschädigungen angegangen werden.

In drei Bereichen besteht bereits heute ein dringender Handlungsbedarf, was Anpassungen der rechtlichen Grundlagen bereits vor der umfassenderen Gesetzesrevision rechtfertigt. Es handelt sich um folgende Bereiche:

- Schliessung der gesetzlichen Lücke betreffend Stellung des Kantonsratspräsidiums und Regelung der personellen Führung des Ratssekretärs und der strategischen Führung der Parlamentsdienste;
- Abschaffung des Differenzbereinigungsverfahrens zur Optimierung des Budgetprozesses;
- Anpassung der Fraktionsbeiträge an die neuen Gegebenheiten.

Die Ratsleitung hat entschieden, diese drei Punkte in der vorliegenden (separaten) Vorlage der umfassenden Revision vorzuziehen.

## **2. Kantonsratspräsidium und personelle Führung des Ratssekretärs / der Ratssekretärin**

Der Wechsel im Amt des Ratssekretärs im 2020 sowie der «Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Klärung der Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen der Staatskanzlei und den Parlamentsdiensten Stellungnahme des Regierungsrates» wurde zum Anlass genommen, die derzeitige Organisationsstruktur der Parlamentsdienste gründlich zu überprüfen. Dabei zeigte sich, dass die heutige gesetzliche Regelung, wonach der Ratssekretär dem Staatsschreiber unterstellt ist und im Verhinderungsfall von diesem vertreten wird, in der Praxis nie richtig gelebt wurde: So ist es der Kantonsratspräsident bzw. die Kantonsratspräsidentin und die beiden Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, die seit Jahren mit dem Ratssekretär das Leistungsbeurteilungsgespräch durchführen und seine Ziele festlegen. Auch nimmt der Ratssekretär im Alltag seine Aufträge von der Ratsleitung und dem Kantonsratspräsidenten bzw. der Kantonsratspräsidentin entgegen und muss bezüglich Erledigungsstand alleine diesen Gremien Rechenschaft ablegen. Schliesslich wird auch der Bericht und Antrag zum Globalbudget der Parlamentsdienste durch die Ratsleitung verabschiedet, ohne dass der Staatsschreiber oder die Staatskanzlei bei diesen strategisch wichtigen Entscheidungen überhaupt in den Entscheidungsprozess miteinbezogen wird, obwohl der Staatsschreiber «auf dem Papier» der Vorgesetzte und Stellvertreter des Ratssekretärs – und damit in der Hierarchiestufe das oberste Führungsorgan der Parlamentsdienste – ist.

Die heute im Gesetz verankerte Lösung, wonach der Staatsschreiber Vorgesetzter und Stellvertreter des Ratssekretärs ist, war in der ursprünglichen Kantonsratsvorlage der Expertenkommission aus dem Jahr 1989 nicht vorgesehen. Die Bestimmung wurde erst im Laufe der parlamentarischen Debatte und nach langen Diskussionen aufgenommen. Hintergrund hierfür waren Befürchtungen, wonach ein zu autonom agierender Ratssekretär eine zu mächtige Stellung erhalten könnte, was durch eine Eingliederung in die Verwaltung und eine hierarchische Unterstellung unter den Staatsschreiber verhindert werden sollte.

Diese Befürchtungen eines zu mächtigen Ratssekretärs haben sich in der Praxis nicht bewahrheitet, weshalb die Unterstellung unter den Staatsschreiber in der Praxis auch nie Bedeutung erlangt hatte und sich auch nicht als praktikabel erwies. Damit ist jedoch auch die Gefahr verbunden, dass in «Krisenzeiten» ein Führungsvakuum entstehen kann. Insoweit muss sichergestellt sein, dass die Führung des Ratssekretärs und die Oberleitung der Parlamentsdienste durch Vertreterinnen und Vertreter des Kantonsrats wahrgenommen werden. Diese Führungsverantwortung aus dem Kantonsrat ist somit gewissermassen ein Garant, dass weder ein zu starker wie auch ein zu schwacher Ratssekretär die Geschicke der Parlamentsdienste leitet – und entsprechen somit auch der Intention des historischen Gesetzgebers.

In der Praxis zeigte sich im einsetzenden Entflechtungs- und Ablösungsprozess der Parlamentsdienste von der Staatskanzlei denn auch, dass die Organisationsstruktur der Parlamentsdienste einer Verbesserung bedarf und eine Stärkung der personellen Führung des Ratssekretärs unerlässlich ist. Grossprojekte wie beispielsweise die Digitalisierung des Kantonsrats können nur erfolgreich vorangetrieben werden, wenn intakte Führungsstrukturen bestehen und das Kantonsratspräsidium die Verantwortung auf der strategischen Ebene wahrnimmt und klare Vorgaben macht, damit der Ratssekretär und Leiter der Parlamentsdienste das operative Geschäft darauf ausrichten kann.

Von einer guten personellen Führung des Ratssekretärs und der Wahrnehmung der Verantwortung für die strategischen Entscheide der Parlamentsdienste hängt letztendlich das reibungslose Funktionieren des Ratsbetriebs ab. Um zu verhindern, dass mit dem jährlichen Wechsel des Kantonsratspräsidenten bzw. der Kantonsratspräsidentin Wissen verloren geht und Kohärenz und Kontinuität in den Führungsentscheiden fehlt, hat sich die Ratsleitung dafür entschieden, diese Aufgabe gemeinsam dem Kantonsratspräsidenten bzw. der Kantonsratspräsidentin und seinen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten zu übertragen. So werden damit die höchsten Kantonsratsmitglieder während drei Jahren in die Führungsarbeit und –verantwortung miteinbezogen und können von den Erfahrungen ihrer Vorgängerinnen und Vorgänger profitieren.

Das Kantonsratspräsidium als Gremium, bestehend aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, ist derzeit nicht im Gesetz vorgesehen. Entsprechend muss hierfür eine rechtliche Grundlage geschaffen werden. In diesem Kontext sind die Stellung und die Aufgaben zu regeln, insbesondere in Bezug auf Führungsverantwortung gegenüber dem Ratssekretär und den Parlamentsdiensten.

Faktisch wird diese neue Führungsstruktur seit dem Amtsantritt des neuen Ratssekretärs per Januar 2021 bereits gelebt. Dabei hatte sich in der Praxis insbesondere bewährt, dass der Kantonsratspräsident seine beiden Vizepräsidentinnen stärker in seine Präsidialentscheide miteinbezieht und das Kantonsratspräsidium auch ausserhalb der Aufgaben in Bezug auf die Führung des Ratssekretärs als Team agiert. Dieser Aspekt soll ebenfalls in der Vorlage entsprechend berücksichtigt werden, indem der Kantonsratspräsident bzw. die Kantonsratspräsidentin seine Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten bei seinen Entscheidungen konsultiert.

### 3. Aufhebung des Differenzbereinigungsverfahrens

Das bisherige Recht sah für die Vorberatung von Globalbudget-Vorlagen in den Kommissionen ein besonderes Verfahren vor, das sogenannte Differenzbereinigungsverfahren. Dieses enthielt einen speziellen Einigungsprozess zwischen den Sachkommissionen und der Finanzkommission für den Fall, dass sich die beiden Kommissionen zu einem Globalbudget uneinig waren: Es folgte eine «zweite Runde» und erneute Behandlung in der Sachkommission und – gegebenenfalls – auch in der Finanzkommission.

Das Differenzbereinigungsverfahren hat zum Ziel, zwei abweichende Kommissionsanträge zu vermeiden und dem Kantonsrat einen gemeinsamen Antrag von Sach- und Finanzkommission vorzulegen. Dies vereinfachte die Debatte und das Abstimmungsverfahren im Rat, weil Differenzen bereits im Vorfeld auf Stufe Kommission geklärt wurden. Allerdings entstand dadurch eine Verlängerung des parlamentarischen Entscheidungsprozesses zu Lasten des Vorbereitungsprozesses innerhalb der Verwaltung: Aufgrund der frühen Abgabefristen lagen bei Eingabe noch nicht immer alle Grundlagen vor, was zu nachträglichen Korrekturen durch die Verwaltung während des bereits angesetzten parlamentarischen Entscheidungsprozesses führte (Budgetnachträge).

Die Aufhebung des Differenzbereinigungsverfahrens stand schon seit längerem zur Diskussion. Im Frühjahr dieses Jahres wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Auswirkungen der Aufhebung des Differenzbereinigungsverfahrens in Bezug auf den Budgetprozess analysiert hat und dabei aufgrund der weniger streng getakteten Fristen Optimierungspotential bei der Ausarbeitung und der Behandlung der Globalbudgets ortete. Konkret könnte der Zeitpunkt der Verabschiedung der Vorlagen durch den Regierungsrat von heute anfangs September auf die letzte Regierungsratssitzung vor den Herbstferien verschoben werden, was die Zahl von Budgetnachträgen verhindert und die Qualität der Budgetvorlagen erhöht. Die Ausschuss-Sitzungen der Sachkommissionen könnten im Zeitraum zwischen Ende der Herbstferien und Mitte November stattfinden, die Plenumsitzungen von Sach- wie auch Finanzkommission Mitte November, wodurch es auch in den Vorberatungen der Kommissionen «etwas mehr Luft» geben wird. Zuständig für die konkrete Festlegung der Termine ist der Regierungsrat. In Kauf zu nehmen wären gegebenenfalls abweichende Anträge der Sach- und Finanzkommission, die erst in der Budgetdebatte in der Dezember-Session bereinigt werden könnten. Allerdings gibt es solche abweichenden Anträge zwischen zwei Kommissionen bereits heute in Bereichen ausserhalb des Budget-Prozesses, ohne dass dies den Entscheidungsprozess im Ratsplenum erschwert oder verzögert hätte.

### 4. Anpassung der Fraktionsbeiträge

Nach § 13 Absatz 4 des Kantonsratsgesetzes werden die Fraktionen für ihre Tätigkeiten finanziell unterstützt. Die Einzelheiten dazu sind in der Verordnung über die Fraktionsbeiträge (BGS 121.251) geregelt. Nach der bisher geltenden Regelung ist der «gesamte Topf» der finanziellen Unterstützung an Fraktionen auf CHF 200'000.00 pro Jahr limitiert. Davon werden je CHF 10'000.00 als Sockelbeitrag an jede Fraktion ausbezahlt. Der verbleibende Betrag wird nach der Zahl der Fraktionsmitglieder auf die Fraktionen verteilt.

Das bisherige Berechnungssystem bringt es mit sich, dass der Kopfbeitrag von der Anzahl im Kantonsrat vertretenen Fraktionen abhängt. Mit der Konstituierung einer neuen Fraktion reduziert sich somit der Kopfbeitrag. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation mit sechs Fraktionen erschien diese Regelung nicht mehr adäquat.

Die neue Regelung sieht nun vor, dass der Kopfbeitrag – unabhängig von der im Kantonsrat vertretenen Fraktionen – fix auf CHF 1'500.00 festgesetzt wird. Dieser Betrag entspricht dem Kopfbeitrag nach altem Recht bei fünf vorhandenen Fraktionen. Der Sockelbeitrag von CHF 10'000.00 bleibt unverändert.

Mit dieser neuen Regelung wird zwar die bisherige Plafonierung von CHF 200'000.00 durchbrochen, wenn im Kantonsrat mehr als fünf Fraktionen vertreten sind. Liegt die Anzahl Fraktionen hingegen unter 5, liegt der Gesamtbetrag unter den CHF 200'000.00.

Für das Jahr 2021 haben sich die Fraktionen bereits auf freiwilliger Basis, d.h. in teilweiser Abweichung von der gesetzlichen Regelung, auf folgende Regelung verständigt: Der Sockelbeitrag beträgt CHF 8'300.00, der Kopfbeitrag CHF 1'500.00.

## **5. Erläuterungen zur Vorlage**

### **5.1 Änderung des Kantonsratsgesetzes (BGS 121.1)**

#### **§ 8**

In § 8 Absatz 1 Kantonsratsgesetz wird das Kantonsratspräsidium, bestehend aus dem Kantonsratspräsidenten bzw. der Kantonsratspräsidentin und den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen als neues Gremium und Organ des Kantonsrats eingeführt. Die Aufgaben dieses «neuen» Gremiums werden in den neuen Absätzen 5 und 6 aufgeführt. Zu den Hauptaufgaben gehört die personelle Führung des Ratssekretärs und die strategische Führung der Parlamentsdienste. Daneben soll das Präsidium auch als Team alle wichtigen Präsidialentscheide gemeinsam fassen und gegen aussen vertreten. Damit ist auch die Kontinuität über die Jahre gewährleistet und der Einstieg ins Präsidialjahr wird erleichtert.

Absatz 6 nimmt auch eine weitere seit Jahren in der Praxis gelebte Regelung auf, wonach der 1. Vizepräsident bzw. die 1. Vizepräsidentin jeweils den Vorsitz der Ratsleitungssitzungen ausübt und die Ratsleitung während dieses Jahres präsidiert. Damit ist auch klargestellt, dass dieser Person der Stichtscheid zukommt.

Hierarchisch reiht sich das Kantonsratspräsidium innerhalb der Organe des Kantonsrats zwischen Kantonsratspräsident bzw. Kantonsratspräsidentin und der Ratsleitung ein.

#### **§ 11**

Neu untersteht der Ratssekretär nicht mehr dem Staatsschreiber, sondern dem Kantonsratspräsidium. Weil damit auch die Oberleitung über die Parlamentsdienste, denen der Ratssekretär seinerseits vorsteht, auf ein Organ des Kantonsrats übergeht, ist im Gesetz auch klarzustellen, dass diese Abteilung nicht mehr eine Teilabteilung der Staatskanzlei ist. Entsprechend wird anstelle des Begriffs «Kantonsratsdienste der Staatskanzlei» die Bezeichnung «Parlamentsdienste» gewählt.

Absatz 2 hatte bisher die Funktion, die Abgrenzung zwischen den Kompetenzen des Staatsschreibers und den parlamentarischen Organen sicherzustellen: Es sollte klar sein, dass der Staatsschreiber zwar hierarchisch Vorgesetzter des Ratssekretärs ist, jedoch für die inhaltliche Ausgestaltung der Aufträge einzig die Organe des Kantonsrats zuständig sind. Eine solche Kompetenzabgrenzung entfällt nun, weil die Führung gesamthaft auf ein Organ des Kantonsrats übergeht, wobei diese beim Kantonsratspräsidium liegen muss. Die strategische Führungsverantwortung des Kantonsratspräsidiums könnte andernfalls unterlaufen werden, wenn sämtliche Organe des Kantonsrats unkoordiniert Aufträge an die Parlamentsdienste erteilen können. Insofern sollen diese neu zentral über das Kantonsratspräsidium erteilt und priorisiert werden.

In Absatz 3 wird die bisherige Stellvertretungsregel (Staatsschreiber) gestrichen. Die Stellvertretung wird neu parlamentsdienstintern geregelt. Die Details hierzu werden im Pflichtenheft durch das Kantonsratspräsidium festgelegt. Dies ermöglicht es, die Stellvertretung zusammen mit dem Organigramm, und auf den Leistungsauftrag ausgerichtet, festzulegen.

## § 12

In § 12 des Kantonsratsgesetzes werden die Hauptaufgaben des Ratssekretärs und der Parlamentsdienste aufgezählt. Neben terminologischen Anpassungen in den Absätzen 1 und 2 wird im neuen Absatz 3 festgelegt, dass das Kantonsratspräsidium den Grundauftrag neu im Pflichtenheft des Ratssekretärs und im Leistungsauftrag der Parlamentsdienste konkretisiert. Ein Pflichtenheft des Ratssekretärs gab es zwar bisher, jedoch fehlte für deren Erlass eine gesetzliche Grundlage. Das Instrument des Leistungsauftrags an die Parlamentsdienste ist neu und hängt mit der Herauslösung der Oberleitung der Parlamentsdienste aus der Verwaltung und den neuen Kompetenzen des Kantonsratspräsidiums zusammen. Im Leistungsauftrag kann das Präsidium die Schwerpunkte der Aufgabenerfüllung im Sinne einer strategischen Führung definieren und darin auch das Organigramm genehmigen.

## 5.2 Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn (BGS 121.2)

### § 16

§ 16 Absatz 1 des Geschäftsreglements stellte bisher klar, dass der Kanzlei- und Weibeldienst unter der Leitung des Staatsschreibers stand. Dem lag die stillschweigende Annahme zugrunde, dass die Parlamentsdienste zur Bewältigung von Kanzlei- und Weibeldiensten auf die Ressourcen der Staatskanzlei zurückgreifen können. Eine entsprechende Bestimmung enthält der bestehende § 1 Absatz 4 des Pflichtenhefts des Ratssekretärs vom 18. Mai 2016. Der neu formulierte Absatz 1 umschreibt nun diesen Umstand explizit und stellt zusätzlich klar, dass das Weisungsrecht in solchen Fällen beim Ratssekretär liegt. Damit werden Angestellte der Staatskanzlei, die nebenbei auch Aufgaben für die Parlamentsdienste erfüllen, im Rahmen dieser Tätigkeiten in die Führungsstruktur der Parlamentsdienste eingebunden.

### § 31<sup>bis</sup>

Mit der Abschaffung des Differenzbereinigungsverfahrens kann die besondere Bestimmung für Globalbudgets von § 31<sup>bis</sup> ersatzlos aufgehoben werden. Das Verfahren der Vorberatung in den Kommissionen richtet sich damit nach den Allgemeinen Bestimmungen, wie sie für die übrigen Kantonsratsgeschäfte gelten.

### § 36

Im neuen Absatz 3 wird die gesetzliche Grundlage für die Entschädigungen der Sitzungen des Kantonsratspräsidiums geschaffen, die zur Übernahme der neuen Aufgaben notwendig sind. Die Entschädigung erfolgt analog den Kommissionssitzungen.

## 5.3 Änderung der Verordnung über die Fraktionsbeiträge (BGS 121.251)

Der unter Ziffer 4 beschriebene Systemwechsel bedingt Änderungen der § 1 und § 2. Der Klarheit halber werden – weil der Zeitpunkt des Inkrafttretens wohl nicht mit dem 1.1.2022 zusammenfällt – in § 5 die Berechnungsmethoden für die Jahre 2021 und 2022 ausdrücklich festgeschrieben.



## 6. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Änderung des Kantonsratsgesetzes mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt diese dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum. Die Änderung des Geschäftsreglements und der Verordnung über die Fraktionsbeiträge unterliegen in jedem Fall dem fakultativen Referendum.

## 7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen der Ratsleitung

Hugo Schumacher  
Kantonsratspräsident

Markus Ballmer  
Ratssekretär

## Verteiler KRB

Staatskanzlei (eng, sca, rol)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amtsblatt (Referendum)  
Parlamentdienste  
GS, BGS



## 8. Beschlussesentwurf 1

### Änderung des Kantonsratsgesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 69 der Kantonsverfassung(KV) vom 8. Juni 1986<sup>1</sup>, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 10. November 2021, beschliesst:

#### I.

Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24.09.1989 (Stand 01.10.2017) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten auf die Dauer eines Kalenderjahres. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden zusammen das Kantonsratspräsidium.

<sup>5</sup> Das Kantonsratspräsidium ist für die personelle Führung des Ratssekretärs gemäss § 11 und strategische Führung der Parlamentsdienste verantwortlich.

<sup>6</sup> Der Präsident konsultiert seine beiden Vizepräsidenten bei allen wichtigen Präsidialentscheiden. Der 1. Vizepräsident übernimmt den Vorsitz der Sitzungen der Ratsleitung.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt einen Ratssekretär. Dieser ist dem Kantonsratspräsidium unterstellt und leitet die Parlamentsdienste.

<sup>2</sup> Der Ratssekretär erhält seine Aufträge vom Kantonsratspräsidium.

<sup>3</sup> Das Kantonsratspräsidium regelt im Pflichtenheft eine parlamentsdienstinterne Stellvertretung des Ratssekretärs.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Der Ratssekretär leitet die Parlamentsdienste.

<sup>2</sup> Die Parlamentsdienste unterstützen und beraten den Ratspräsidenten, die Ratsleitung, die Kommissionen, die einzelnen Ratsmitglieder und die Fraktionen in ihrer parlamentarischen Arbeit.

<sup>3</sup> Das Kantonsratspräsidium legt Einzelheiten im Pflichtenheft des Ratssekretärs sowie im Leistungsauftrag der Parlamentsdienste fest.

#### II.

Diese Änderung tritt – unter Vorbehalt des Referendums am 1. Januar 2022 – in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum

---

<sup>1</sup> BGS 111.1

**Verteiler KRB**

Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)  
Amtsblatt (Referendum)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentsdienste

## 9. Beschlussesentwurf 2

### Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrats

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989<sup>1</sup>, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 10. November 2021, beschliesst:

#### I.

Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10.09.1991 (Stand 18.12.2015) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Ratssekretär kann zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere für den Kommissions-, Kanzlei- und Weibeldienst, in Absprache mit dem Staatsschreiber Personal der Staatskanzlei beiziehen. Diesfalls ist er ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

§ 31<sup>bis</sup>

Aufgehoben.

§ 36 Abs. 3 (neu)

Die Entschädigung der Sitzungen des Kantonsratspräsidiums richtet sich nach den für die Sitzungsgelder der Kommissionen geltenden Regeln.

#### II.

Diese Änderung tritt - mit Ausnahme der Aufhebung von § 31<sup>bis</sup> des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn – unter Vorbehalt des Referendums am 1. Januar 2022 – in Kraft. § 31<sup>bis</sup> wird per 1. Januar 2023 aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum

---

### Verteiler KRB

Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)  
 Amtsblatt (Referendum)  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Parlamentsdienste

---

<sup>1</sup> BGS 121.1

## 10. Beschlussesentwurf 3

### Änderung der Verordnung über die Fraktionsbeiträge

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf §§ 14 Absatz 4 und 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989<sup>1</sup>, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 10. November 2021, beschliesst:

#### I.

Der Erlass Verordnung über die Fraktionsbeiträge vom 27.06.1990 (Stand: 03.05.2005) wird wie folgt geändert:

##### § 1 (geändert)

Die Fraktionen des Kantonsrates erhalten für ihre Tätigkeit jährlich eine finanzielle Unterstützung. Diese setzt sich aus einem Sockelbeitrag und Kopfbeiträgen zusammen.

##### § 2 (geändert)

Die Fraktionsbeiträge werden wie folgt verteilt:

- a) jede Fraktion erhält als Sockelbeitrag 10'000 Franken;
- b) jede Fraktion erhält zusätzlich für jedes beitragsberechtigte Fraktionsmitglied einen Kopfbeitrag von 1'500 Franken.

##### § 5 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

<sup>2</sup> Im Jahre 2021 werden die Fraktionsbeiträge rückwirkend wie folgt angepasst: Der Sockelbeitrag (§2 Bst. a) entspricht 8'300 Franken, der Kopfbeitrag (§ 2 Bst. b) 1'500 Franken.

<sup>3</sup> Im Jahr 2022 werden die Beiträge für das ganze Jahr gemäss der Änderung vom xxxx Dezember berechnet, unbesehen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

#### II.

Diese Änderung tritt – unter Vorbehalt des Referendums am 1. Januar 2022 – in Kraft. § 31<sup>bis</sup> wird per 1. Januar 2023 aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum

---

#### Verteiler KRB

Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)  
Amtsblatt (Referendum)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentsdienste

---

<sup>1</sup> BGS 121.1

## Synopse

### Teilrevision des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements des Kantonsrats:

Geltendes Recht	Antrag
	Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 69 der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986 <sup>4</sup> , nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 10. November 2021, beschliesst:
	<b>I.</b>
	<i>Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24.09.1989 (Stand 01.10.2017) wird wie folgt geändert:</i>
<p><b>§ 8</b> 1. Präsidium</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten auf die Dauer eines Kalenderjahres.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident leitet die Verhandlungen, wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für Ruhe und Ordnung im Ratssaal.</p> <p><sup>3</sup> Er bestimmt die Sessionsgeschäfte und ihre Reihenfolge.</p> <p><sup>4</sup> Er sorgt dafür, dass Geschäfte, die dem Regierungsrat oder einer Kommission überwiesen worden sind, beförderlich behandelt werden.</p>	<p><b>§ 8</b> 1. Präsidium</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten auf die Dauer eines Kalenderjahres. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden zusammen das Kantonsratspräsidium.</p> <p><sup>5</sup> Das Kantonsratspräsidium ist für die personelle Führung des Ratssekretärs gemäss § 11 und strategische Führung der Parlamentsdienste verantwortlich.</p>

<sup>4</sup> BGS 111.1

Geltendes Recht	Antrag
	<p><sup>6</sup> Der Präsident konsultiert seine beiden Vizepräsidenten bei allen wichtigen Präsidialentscheiden. Der 1. Vizepräsident übernimmt den Vorsitz der Sitzungen der Ratsleitung.</p>
<p><b>§ 11</b> 3. Ratsdienste a) Ratssekretär, Stellung</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt einen Ratssekretär. Dieser ist dem Staatsschreiber unterstellt und leitet die Kantonsratsdienste der Staatskanzlei.</p> <p><sup>2</sup> Der Ratssekretär erhält seine Aufträge vom Kantonsrat und seinen Organen.</p> <p><sup>3</sup> Ist der Ratssekretär verhindert, wird er vom Staatsschreiber vertreten.</p>	<p><b>§ 11</b> 3. Ratsdienste a) Ratssekretär, Stellung</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt einen Ratssekretär. Dieser ist dem Kantonsratspräsidium unterstellt und leitet die Parlamentsdienste.</p> <p><sup>2</sup> Der Ratssekretär erhält seine Aufträge vom Kantonsratspräsidium.</p> <p><sup>3</sup> Das Kantonsratspräsidium regelt im Pflichtenheft eine parlamentsdienstinterne Stellvertretung des Ratssekretärs.</p>
<p><b>§ 12</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Der Ratssekretär leitet das Sekretariat des Rates, der Ratsleitung und der Kommissionen.</p> <p><sup>2</sup> Er unterstützt und berät den Ratspräsidenten, die Ratsleitung, die Kommissionen, die einzelnen Ratsmitglieder und die Fraktionen in ihrer parlamentarischen Arbeit.</p>	<p><b>§ 12</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Der Ratssekretär leitet die Parlamentsdienste.</p> <p><sup>2</sup> Die Parlamentsdienste unterstützen und beraten den Ratspräsidenten, die Ratsleitung, die Kommissionen, die einzelnen Ratsmitglieder und die Fraktionen in ihrer parlamentarischen Arbeit.</p> <p><sup>3</sup> Das Kantonsratspräsidium legt Einzelheiten im Pflichtenheft des Ratssekretärs sowie im Leistungsauftrag der Parlamentsdienste fest.</p>
	<p><b>II.</b></p> <p>Diese Änderung tritt – unter Vorbehalt des Referendums am 1. Januar 2022 – in Kraft.</p>



Geltendes Recht	Antrag
	Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 <sup>5</sup> , nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 10. November 2021, beschliesst:
	<b>I.</b>
	<i>Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10.09.1991 (Stand 18.12.2015) wird wie folgt geändert:</i>
<p><b>§ 16</b> Kanzlei- und Weibeldienst; administrative Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Der Staatsschreiber leitet den Kanzlei- und den Weibeldienst.</p> <p><sup>2</sup> Staatsschreiber und Ratssekretär koordinieren die Geschäfte des Regierungsrates und des Kantonsrates. Sie nehmen an den Sitzungen der Ratsleitung teil.</p>	<p><b>§ 16</b> Kanzlei- und Weibeldienst; administrative Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Der Ratssekretär kann zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere für den Kommissions-, Kanzlei- und Weibeldienst, in Absprache mit dem Personal der Staatskanzlei beiziehen. Diesfalls ist er ihnen gegenüber weisungsberechtigt.</p>
<p><b>§ 31<sup>bis</sup></b> Koordination mit der Finanzkommission bei Globalbudgets</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Sachkommission berät die Globalbudgets als Erstkommission und stellt der Finanzkommission Antrag.</p> <p><sup>2</sup> Kann sich die Finanzkommission dem Antrag der Sachkommission anschliessen, geht die Vorlage mit einem gemeinsamen Antrag an den Rat.</p>	<p><b>§ 31<sup>bis</sup> Aufgehoben</b></p>

<sup>5</sup> BGS 121.1

Geltendes Recht	Antrag
<p><sup>3</sup> Kann die Finanzkommission den Anträgen der Sachkommission nicht zustimmen, weist sie die Vorlage an diese zurück und legt dar, in welcher Hinsicht sie aus finanziellen oder wirtschaftlichen Gründen zu ändern ist. Schliesst sich die Sachkommission der Finanzkommission an, geht die Vorlage mit einem gemeinsamen Antrag an den Rat.</p> <p><sup>4</sup> Hält die Sachkommission nach Anhören der Finanzkommission an ihrem Antrag fest oder schafft sie eine neue Differenz, so begründet sie ihre Haltung, stellt zuhanden des Rats Antrag und überweist die Vorlage erneut der Finanzkommission.</p> <p><sup>5</sup> Kann sich die Finanzkommission nach Anhören der Sachkommission deren Antrag anschliessen, geht die Vorlage mit einem gemeinsamen Antrag an den Rat. Andernfalls stellt sie einen eigenen Antrag zuhanden des Rats.</p>	
<p><b>§ 36</b> Präsidentschädigung</p>	<p><b>§ 36</b> Präsidentschädigung</p>
<p><sup>1</sup> Der Ratspräsident erhält eine jährliche Zusatzentschädigung von 10'000 Franken.</p> <p><sup>2</sup> Erleidet der Ratspräsident wegen der Teilnahme an Anlässen nachweisbar einen Erwerbsausfall, erhält er zusätzlich pro Halbtage eine Entschädigung von 100 Franken.</p>	<p><sup>3</sup> Die Entschädigung der Sitzungen des Kantonsratspräsidiums richtet sich nach den für die Sitzungsgelder der Kommissionen geltenden Regeln.</p>
	<p><b>II.</b></p> <p>Diese Änderung tritt - mit Ausnahme der Aufhebung von § 31<sup>bis</sup> des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn – unter Vorbehalt des Referendums am 1. Januar 2022 – in Kraft. § 31<sup>bis</sup> wird per 1. Januar 2023 aufgehoben</p>

Geltendes Recht	Antrag
	Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf §§ 14 Absatz 4 und 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 <sup>6</sup> , nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 10. November 2021, beschliesst:
	<b>I.</b>
	<i>Der Erlass Verordnung über die Fraktionsbeiträge vom 27.06.1990 (Stand: 03.05.2005) wird wie folgt geändert:</i>
<p><b>§ 1</b> Grundsatz</p> <p>Die Fraktionen des Kantonsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine finanzielle Unterstützung von insgesamt 200'000 Franken pro Jahr.</p>	<p><b>§ 1</b> Grundsatz</p> <p>Die Fraktionen des Kantonsrates erhalten für ihre Tätigkeit jährlich eine finanzielle Unterstützung. Diese setzt sich aus einem Sockelbeitrag und Kopfbeiträgen zusammen.</p>
<p><b>§ 2</b> Verteilung</p> <p>Die Fraktionsbeiträge werden wie folgt verteilt: a) jede Fraktion erhält als Sockelbeitrag 10'000 Franken; b) der verbleibende Betrag wird nach der Zahl der beitragsberechtigten Fraktionsmitglieder auf die Fraktionen verteilt (Kopfbeiträge).</p>	<p><b>§ 2</b> Verteilung</p> <p>Die Fraktionsbeiträge werden wie folgt verteilt: a) jede Fraktion erhält als Sockelbeitrag 10'000 Franken; b) jede Fraktion erhält zusätzlich für jedes beitragsberechtigte Fraktionsmitglied einen Kopfbeitrag von 1'500 Franken.</p>
<p><b>§ 5</b> Übergangsbestimmungen</p>	<p><b>§ 5</b> Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>2</sup> Im Jahre 2021 werden die Fraktionsbeiträge rückwirkend wie folgt angepasst: Der Sockelbeitrag (§2 Bst. a) entspricht 8'300 Franken, der Kopfbeitrag (§ 2 Bst. b) 1'500 Franken.</p>

<sup>6</sup> BGS 121.1

Geltendes Recht	Antrag
	<sup>3</sup> Im Jahr 2022 werden die Beiträge für das ganze Jahr gemäss der Änderung vom xxxx Dezember berechnet, unbesehen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.
	<b>II.</b>  Diese Änderung tritt – unter Vorbehalt des Referendums am 1. Januar 2022 – in Kraft.